

# **S a t z u n g**

der

Landsmannschaft Schlesien  
Nieder- und Oberschlesien

**Landesverband Bayern e.V.**

vom

**24. 09.2005**

**Eingetragen im Vereinsregister  
des Amtsgerichts Fürth -Registergericht-  
unter VR 200130 (Fall 1)  
am 07. 03. 2007**

**nach Änderung des § 30,4  
eingetragen im Vereinsregister Fürth VR 200130  
am 16.11.2012**

**Inhaltsverzeichnis:****Präambel**

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck und Aufgaben
§ 3	Gliederung
§ 4	Aufgaben im Landesverband, Geschäftsstelle
§ 5	Ordnungen
§ 6	Mitgliedschaft
§ 7	Ende der Mitgliedschaft
§ 8	Mitgliedsbeitrag
§ 9	Organe des Landesverbandes
§ 10	Landesdelegiertenversammlung
§ 11	Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung
§ 12	Landesvorstand
§ 13	Aufgaben des Landesvorstandes
§ 14	Landesbeirat
§ 15	Aufgaben des Landesbeirates
§ 16	Sachkundige Beratung, Ausschüsse
§ 17	Anträge
§ 18	Tagesordnung, Protokolle
§ 19	Willenserklärungen, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse
§ 20	Wahlen, Wahlperiode, Misstrauensantrag, Abstimmungen
§ 21	Kassenprüfer
§ 22	Schiedsgericht
§ 23	Vertretung des Vereins
§ 24	Haftung
§ 25	Entschädigung
§ 26	Öffentlichkeit
§ 27	Verschwiegenheit
§ 28	Öffentlichkeitsarbeit
§ 29	Archiv
§ 30	Auflösung des Vereins
§ 31	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Präambel

Die Landsmannschaft Schlesien – Nieder- und Oberschlesien, Landesverband Bayern e.V., handelt in Verantwortung für Schlesien und die Schlesier. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe sind insbesondere das Recht auf Heimat für die Schlesier und deren Nachkommen im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Gedanke der Völkerverständigung und die Charta der Heimatvertriebenen vom 5.8.1950 mit der dazu ergangenen Deklaration vom 6.8.1960 sowie der Rechtsverwahrung der Schlesier vom 7.4.1991 zum Grenzvertrag vom 14.11.1990 zu beachten.

Heimatrecht zählt zu den Menschenrechten. Zu seiner Gewährleistung für alle Deutschen im In- und Ausland ist dafür im Bewusstsein einzutreten, dass ein friedliches, menschenwürdiges Zusammenleben der Staaten, Völker und Volksgruppen nur auf dem Boden des Rechts und der geschichtlichen Wahrheit möglich ist.

Das aus der Geschichte erwachsene kulturelle und wissenschaftliche Erbe Schlesiens und der Schlesier ist für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und fortzuentwickeln.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen

**Landsmannschaft Schlesien  
Nieder- und Oberschlesien  
Landesverband Bayern e.V.,**

nachfolgend „Landesverband Bayern“ genannt.

2) Sitz der Landsmannschaft Schlesien – Nieder- und Oberschlesien – Landesverband Bayern e.V. ist Herzogenaurach. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2) **Zweck** des Vereins ist die Verwirklichung des Heimatrechts, die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde, der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung sowie Zusammenarbeit mit den in der Heimat verbliebenen Landsleuten und das Selbstbestimmungsrecht.

3) Die Landsmannschaft Schlesien **tritt ein** für eine weltweite Ächtung von Vertreibungen. Sie fordert die Einhaltung und Verwirklichung internationaler Abkommen, wie zum Beispiel die Haager Landkriegsordnung von 1907, sowie die Aufhebung aller Vertreibungs- und Enteignungsdekrete von Anfang an.

4) Sie tritt ein für die Wiedergutmachung aller im Zusammenhang mit der Vertreibung stehenden rechtswidrigen Handlungen auf der Basis eines gerechten und gemeinverträglichen Ausgleichs.

5) Die Landsmannschaft Schlesien **fördert** die politischen, kulturellen und sozialen Interessen Schlesiens und der Schlesier und pflegt schlesische Überlieferung und Geschichte, um diese an die kommenden Generationen weiterzugeben.

6) Sie **unterstützt** Vereinigungen, Organisationen und Stiftungen, die für Schlesien und Schlesier bzw. deren Nachkommen tätig sind.

### § 3 Gliederung

1) Der Landesverband Bayern ist dem Bundesverband der Landsmannschaft Schlesien durch Beitrittserklärung angegliedert, dessen Satzung und daraufhin erlassene Ordnungen und Beschlüsse sind zu beachten.

2) Der Landesverband Bayern gliedert sich in

- Bezirks, Kreis- und Ortsverbände
- Schlesische Jugend Bayern .

3) Die **Wirkungsbereiche** sollen in der Regel mit den Gebieten der Regierungsbezirke, der kreisfreien Städte bzw. der Landkreise sowie der kreisangehörigen Gemeinden übereinstimmen. Sachlich begründete und sinnvolle Abweichungen sind mit Zustimmung des Landesverbandes zulässig.

4) Die Schlesische **Jugend**, Landesverband Bayern, ist die Nachwuchsorganisation der Landsmannschaft Schlesien, Landesverband Bayern e.V.

5) Satzungen und Ordnungen der Gliederungen müssen in der Zielsetzung der Satzung des Landesverbandes Bayern e.V. entsprechen, der sich an der des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung orientiert.

6) Die dem Landesverband angeschlossenen Orts-, Kreis- und Bezirksverbände sind berechtigt, den Namen und das **Logo** der Landsmannschaft Schlesien – Nieder- und Oberschlesien – als Name, im Schriftverkehr und im Rahmen von Werbemaßnahmen sowie Sponsorenverträgen zum Zwecke des Erwerbs von Zuwendungen für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

### § 4 Aufgaben im Landesverband, Geschäftsstelle

1) Aufgaben des **Landesverbandes Bayern e.V.** sind insbesondere,

- Ziele, Zweck und Aufgaben im Sinne der Satzung und von Beschlüssen der Landesdelegiertenversammlung und des Landesbeirates umzusetzen,
- die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände bei ihren Aufgaben zu unterstützen,
- die Durchführung der in ihrem Bereich entfaltetten Aktivitäten zu koordinieren und zusammenfassend in den Bundesverband einzubringen
- für die Durchführung der Richtlinien des Bundesverbandes im Bereich des Landesverbandes Bayern e.V. zu sorgen
- Landesdelegiertenversammlungen durchzuführen.

2) Der Landesverband **vertritt** die Interessen der Landsmannschaft gegenüber der Bayerischen Staatsregierung und den Landesbehörden, knüpft und hält auch Verbindung zu anderen

Vertriebenenverbänden, Dachorganisationen, Kirchen, Parteien sowie weiteren gesellschaftlichen Organisationen.

3) Der Landesverband **pfl egt** bestehende, sucht, unterstützt, fördert und koordiniert neue Partnerschaften vornehmlich in Schlesien, wobei enge Zusammenarbeit sowohl mit dem Bundesverband als auch mit den angegliederten Verbänden, Heimatvereinen, Kreisblättern usw. ausgebaut werden soll.

4) Mit **offensiver Presse- und Medienarbeit** sind die Belange der Landsmannschaft Schlesien der Öffentlichkeit, aber auch den nachgeordneten Verbänden zu vermitteln.

5) Der Landesverband betreibt eine **Geschäftsstelle**.

6) Durch die **Bezirksverbände** sollen in der Regel die Kreis- und Ortsverbände geführt und vor allem in ihrer satzungsgemäßen Aufgabe bei der Mitgliederbetreuung, öffentlichkeitswirksamen Präsentation und Verbindung zu allen Behörden, gesellschaftlichen Gruppen und Parteien sowie Medien unterstützt werden.

7) Die **Kreis- und Ortsverbände** sind die Basis der Landsmannschaft Schlesien

## § 5 Ordnungen

1) Zur einheitlichen Erfüllung vorgenannter bzw. gleichartiger Aufgaben können vom Landesbeirat Ordnungen mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen, ebenso geändert oder aufgehoben werden. Sie sind den Mitgliedern der Landesdelegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.

2) Die angegliederten Vereine können sowohl Satzung als auch Ordnungen übernehmen bzw. analog danach verfahren.

## § 6 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Landesverbandes Bayern e.V. sind bzw. können werden:

- a) die beigetretenen Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände
- b) alle natürlichen Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres und juristischen Personen als ordentliche und/oder fördernde Einzelmitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.
- d) Die Schlesische Jugend, Landesverband Bayern e.V.

wenn sie die Satzung der Landsmannschaft Schlesien bejahen, für die freiheitliche, demokratische Grundordnung eintreten und sich Schlesien verbunden fühlen.

2) Eine **Neu-Mitgliedschaft** beginnt mit der Entscheidung über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Landesbeirates. Eine Ablehnung – die keiner Begründung bedarf – ist mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Sie gilt am dritten Tag nach der Aufgabe als zugegangen. Hiergegen ist Einspruch an den Vorstand zulässig, der binnen eines Monats eingegangen sein muss. Über diesen Einspruch entscheidet der Landesbeirat, bei weiterem Einspruch die nächste Landesdelegiertenversammlung endgültig.

3) Mitgliedszeiten, welche in einem anderen Vertriebenenverband erworben worden sind, werden angerechnet.

4) Bei **Auflösung** eines Bezirks-, Kreis- oder Ortsverbandes wird den Mitgliedern empfohlen, einer anderen Vereinigung der Landsmannschaft Schlesien beizutreten.

5) Auf Vorschlag des Landesvorstandes können Personen, die sich insbesondere um den Verein und die Belange der Landsmannschaft Schlesien herausragende Verdienste erworben haben, vom Landesbeirat zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

Unter gleichen Voraussetzungen kann ein ehemaliger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

6) Die Feststellung der **Mitgliederzahl** erfolgt mit Stand zum 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres. Sie bleibt für das laufende Geschäftsjahr gültig.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft im Landesverband Bayern e.V. endet durch

- a) Tod des Einzelmitglieds
- b) Ausschluss
- c) Auflösung des Bezirks-, Kreis- oder Ortsverbandes
- d) Austritt

2) Der **Austritt** kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung ist spätestens 3 Monate vor Jahresablauf einzureichen, andernfalls bleibt die Beitragspflicht noch für das Folgejahr bestehen.

3) Vom Landesbeirat bzw. der betroffenen Gliederung können Mitglieder und Gliederungen mit sofortiger Wirkung bei gröblichen Verstößen **ausgeschlossen** werden, insbesondere bei

- a) hartnäckiger oder anhaltender Missachtung der Satzung der Landsmannschaft Schlesien oder der Beschlüsse ihrer Organe,
- b) einem Verhalten, das den Zielen der Landsmannschaft Schlesien zuwiderläuft,
- c) Schädigung des Ansehens der Landsmannschaft Schlesien,
- d) bei Nichtzahlung des angemahnten Beitrages für mehr als ein Jahr.

4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied bzw. der Gliederung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. In besonderen Fällen kann der Landesvorstand eine mündliche Anhörung durchführen bzw. durchführen lassen..

Im übrigen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

5) Vor der Entscheidung des Landesbeirates steht dem Mitglied bzw. der Gliederung kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Macht das Mitglied bzw. die Gliederung von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

## § 8 Mitgliedsbeitrag

1) Die Landsmannschaft Schlesien kann ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Sie müssen insbesondere durch Beiträge der Mitglieder (Beitragspflicht) oder Umlagen aufgebracht werden.

2) Die Landesdelegiertenversammlung bestimmt den jährlichen Mindestbeitrag; der an den Landesverband Bayern e.V. zu leisten ist.

Der Landesbeirat kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden, erlassen oder davon freistellen.

3) Die Bezirksverbände und die Schlesische Jugend Landesverband Bayern e.V. sind beitragsfrei. Sie erhalten vom Landesverband im Wege der Erstattung einen Teil des von der Landesdelegiertenversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages.

4) Kommt ein Mitglied des Landesverbandes Bayern e.V. bis zum Jahresende seinen Beitragsverpflichtungen nicht nach, sind die fälligen Beiträge schriftlich unter Festsetzung einer dreiwöchigen Frist anzumahnen, falls der Landesvorstand nicht aus besonderen Gründen einer weiteren Stundung zustimmt.

Nach Ablauf der dreiwöchigen Frist ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

## § 9 Organe des Landesverbandes

1) Organe des Landesverbandes Bayern e.V. sind

- a) die Landesdelegiertenversammlung
- b) der Landesbeirat.
- c) der Landesvorstand.

2) Sie vermitteln und koordinieren im Freistaates Bayern die Belange der Landsmannschaft Schlesien insbesondere zu den über- und nachgeordneten Ebenen innerhalb der Landsmannschaft, zur Bayerischen Staatsregierung, den Bezirksregierungen, den kommunalen Einrichtungen und Verbänden und gesellschaftlichen Vertretungen aller Art sowie den Medien.

3) Regional übergreifende Aktivitäten sind in Übereinstimmung mit den evtl. betroffenen Bezirksvorständen möglich.

## § 10 Landesdelegiertenversammlung

1) Die Landesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes Bayern e.V. Die Beschlüsse sind für den Landesbeirat und Landesvorstand einschließlich der nachgeordneten Strukturen und Mitglieder bindend.

2) Die Landesdelegiertenversammlung besteht grundsätzlich aus

- a) den Delegierten
- b) dem Landesbeirat und
- c) Landesvorstand,

3) Die Delegierten müssen Mitglieder der Landsmannschaft sein.

Die Funktionsträger in Abs. 2 Buchstaben b und c haben eigenes Stimmrecht neben den regional gewählten Delegierten.

Mitglieder, die kraft Amtes der Landesdelegiertenversammlung angehören, können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten werden.

4) Die von den Mitgliedern gewählten **Delegierten** werden wie folgt entsandt:

- aus den Bezirksverbänden je 1 Delegierter
- aus den Kreisverbänden je 3 Delegierte
- aus den Ortsverbänden je 1 Delegierter für je angefangene 30 Mitglieder
- aus der Schlesischen Jugend 4 Delegierte
- Einzelmitglieder sind zur Landesdelegiertenversammlung einzuladen. Für je angefangene 10 Mitglieder ist aus deren Mitte ein Delegierter zu benennen.

Ein Delegierter kann zur eigenen Stimme zwei weitere vertreten.

5) Die Landesdelegiertenversammlung tagt **mindestens einmal jährlich**.

6) Bei der Landesdelegiertenversammlung muss der Landesvorstand einen

- a) Geschäfts- und Tätigkeitsbericht,
- b) Kassenbericht

geben. Die Kassenprüfer geben hierzu den Prüfbericht.

Kassenbericht und Haushaltsvorlagen sind den Delegierten schriftlich vorzulegen.

7) Weitere Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn

- der Landesbeirat oder Landesvorstand es für notwendig erachten
- oder drei Bezirksverbände
- oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landesverbandes Bayern e.V., vertreten durch die Vorsitzenden bzw. Stellvertreter der Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, dies schriftlich begründet und unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

8) Vier (4) Wochen vor dem Versammlungstermin sind die Delegierten schriftlich einzuladen.

Mit der Einladung sind insbesondere zuzuleiten:

- die vorläufige Tagesordnung mit Rednern und eingeladenen Gästen
- eventuelle Anträge mit Begründung und Beschlussantrag
- Beschlussvorlagen
- Berichte der Referenten und Bezirksvorsitzenden.

## **§ 11 Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung**

1) Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung sind insbesondere

1. Schaffen einer Kontakt- und Informationsbrücke zwischen Landesverband und seinen Gliederungen,
2. Präsentation eines aktiven Landesverbandes am Veranstaltungsort und Motivation zur Arbeit für Schlesien,
3. Beaufsichtigung und Entlastung der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstandes durch Entgegennahme der Geschäfts-, Tätigkeits-, Kassen- und Prüfberichte,
4. Bestätigung der Versammlungsleitung,
5. Satzungsänderungen, Beitritt, Fusion oder Auflösung des Vereins,
6. Wahl und Abwahl des Landesvorstandes,
7. Wahl der Kassenprüfer,
8. Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung, die Anzahl richtet sich nach deren Satzung,
9. Behandlung von Anträgen,
10. Festsetzung von Abgaben, Umlagen, Beiträgen,
11. Mitwirkung und Entscheidung bei Ablehnungs- und Ausschlussverfahren,
12. Entscheidung über den vom Landesvorstand aufgestellten Haushaltsplan,
13. Änderung oder Aufhebung von Entscheidungen des Landesbeirates und Landesvorstandes
14. Wahl der Mitglieder eines Schiedsgerichts.
15. Entscheidung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Landesverbandes Bayern e.V.



„**Wesentliche Angelegenheiten des Landesverbandes Bayern e.V.**“ sind insbesondere:

1. Festlegung von Grundsatzentscheidungen zur politischen Stellung und Aussagen der Landsmannschaft Bayern e.V. in völkerrechtlichen Rechts- und Eigentumsfragen, insbesondere in der Fortschreibung der „Standortbestimmung“,
2. der Betrieb und Standort von musealen Einrichtungen,
3. Aufnahme von Krediten ,
4. Immobiliengeschäfte jeder Art und jeden Umfangs.

3) Für **Änderungen** der Satzung oder des Vereinszweckes ist eine Dreiviertel-Mehrheit, für die übrigen Beschlüsse eine einfache Mehrheit der in der Anwesenheitsliste eingetragenen stimmberechtigten Delegierten, einschließlich der Mitglieder von Landesvorstand und Landesbeirat erforderlich.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

4) **Anträge** zur Delegiertenversammlung müssen schriftlich spätestens sechs (6) Wochen vorher dem Landesvorstand vorliegen. Dieser hat die Anträge den Delegierten der Landesdelegiertenversammlung bekannt zu geben. Der Zeitpunkt der Landesdelegiertenversammlung ist bereits vorher rechtzeitig über die Vereinsmitteilungen mitzuteilen.

Dies gilt auch für Versammlungen nach § 10 Abs. 7.

5) **Verspätete Anträge** können, soweit sie nicht die Änderung der Satzung oder die Auflösung oder die Änderung des Zweckes und der Aufgaben des Vereines betreffen, nach Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung (§ 10 Abs. 5 und 7) noch behandelt werden.

## § 12 Landesvorstand

1) Der Landesvorstand besteht aus

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) mindestens zwei gleichberechtigten Stellvertretern, bei Bedarf können weitere Stellvertreter gewählt werden,
- c) dem Landesgeschäftsführer,
- d) dem Landesschriftführer,
- e) dem Landesschatzmeister,
- f) dem Landespressereferenten.

2) Die Vertretung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in der Reihenfolge des Absatzes 1.

3) Die Vertretung des Vereins regelt § 23 dieser Satzung.

4) Der Landesvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## § 13 Aufgaben des Landesvorstandes

1) Der Landesvorstand führt als geschäftsführender Vorstand im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes die Geschäfte nach der Satzung, nach Beschlüssen der Delegiertenversammlung, des Landesbeirates und insbesondere seiner möglichen Ordnungen.

2) Zur Erledigung konkreter Projekte kann der Landesvorstand Aufgaben an befristet zu bestellende Arbeitsausschüsse übertragen.

## § 14 Landesbeirat

1) Der Landesbeirat ist als erweiterter Landesvorstand das zweithöchste Organ der Landsmannschaft und besteht grundsätzlich aus

1. dem Landesvorstand
2. den Landesreferenten, zum Beispiel für
  - 2.1 Kultur
  - 2.2 Frauenarbeit
  - 2.3 Ostkunde im Unterricht
  - 2.4 Partnerschaftsfragen
3. den Vorsitzenden oder beauftragten Vertretern der Bezirksverbände
  - 3.1 Oberbayern
  - 3.2 Niederbayern
  - 3.3 Schwaben
  - 3.4 Oberpfalz
  - 3.5 Oberfranken
  - 3.6 Mittelfranken
  - 3.7 Unterfranken
4. den Vertretern der Schlesischen Jugend
  - 4.1 Landesvorsitzender
  - 4.2 benannter Stellvertreter
5. Kooptierte Mitglieder, zum Beispiel
  - 5.1 Vertreter beim Bund der Vertriebenen (BdV)
  - 5.2 beim Bundesvorstand
  - 5.3 im Haus des Deutschen Ostens (HDO)

2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Ehrevorsitzende können zu Sitzungen des Landesbeirates in beratender Funktion ohne Stimmrecht geladen werden.

3) Die Mitglieder des Landesvorstandes und die Referenten werden von der Landesdelegiertenversammlung gewählt.

4) Die Vertreter der Schlesischen Jugend werden von der Landesdelegiertenversammlung auf Vorschlag ihrer (Jugend-)Delegiertenversammlung bestätigt. Sie müssen Mitglieder der Landsmannschaft Schlesien sein.

5) Die Vertreter der Bezirksverbände werden in ihren Regionalverbänden gewählt.

6) Kooptierte Mitglieder sind Mitglieder der Landsmannschaft Schlesien und als deren Vertreter in andere Organisation entsandt oder durch Beschluss des Landesbeirates berufen.

7) Die Beschlüsse des Landesbeirates sind für den Landesvorstand bindend, soweit sie nicht von der Landesdelegiertenversammlung aufgehoben werden.

8) Der Landesbeirat soll halbjährlich zusammentreten. Er ist auf Verlangen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang beim Landesvorstand einzuberufen.

## **§ 15 Aufgaben des Landesbeirates**

- 1) Aufgaben des Landesbeirates als erweiterter Landesvorstand sind insbesondere:
  1. Richtlinienkompetenz zur internen Verbandsarbeit und föderalen Fragen,
  2. Grundsätzliche Stellungnahme zu besonderen Vorgängen, Ereignissen,
  3. Kommissarische Beauftragung eines Nachfolgers bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur ordnungsmäßigen Neuwahl,
  4. Beschlussfassung über wichtige grundsätzliche Angelegenheiten des Landesverbandes unbeschadet der Rechte der Landesdelegiertenversammlung,
  5. Entscheidungsvorbereitung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Landesverbandes,
  6. Aufgabenzuweisung für Schiedsgericht oder Ehrenrat,
  7. Mitwirkung bei Ablehnungs- und Ausschlussverfahren,
  8. Mitwirkung und Behandlung bei/von Haushaltsvorlagen und Prüfberichten (§ 21 ),
  9. Entscheidung zu Rechtsgeschäften der beschränkten Vertretungsvollmacht im Sinne § 23 der Satzung,
  10. Festlegung des Sitzes der Geschäftsstelle des Landesverbandes Bayern e.V.,
  11. Entscheidungen zu Beschäftigungsverhältnissen und über Arbeitsverträge,
  12. Vorbereitung von Landesdelegiertenversammlungen.
  13. Entscheidung über Anmietung von Immobilien.
  
- 2) Unbeschadet vom Recht der Landesdelegiertenversammlung kann der Landesbeirat Beschlüsse als Arbeitsgrundlage für den Landesvorstand fassen.

## **§ 16 Sachkundige Beratung, Ausschüsse**

Die Organe des Landesverbandes Bayern e.V. können zur Behandlung besonderer Fragen von Fall zu Fall Sachkundige zu den Beratungen hinzuziehen, Personen mit besonderen Aufgaben betrauen und Fachausschüsse bilden.

## **§ 17 Anträge**

- 1) Anträge sind grundsätzlich 4 (vier) Wochen schriftlich vor dem Termin einer Versammlung bzw. Sitzung dem Vorstand vorzulegen. Sie sind 2 (zwei) Wochen vor dem Termin mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Gremiums zur Vorbereitung bekannt zu geben. Gleiches gilt für Beschlussvorlagen.
  
- 2) Anträge zur Landesdelegiertenversammlung regelt § 11 Abs. 4 und für verspätete Anträge ist § 11 Abs. 5 anzuwenden.
  
- 3) Innerhalb der Versammlung sind nur Anträge zur Geschäftsordnung zugelassen, das sind insbesondere:
  - Nichtbefassung
  - Vertagung
  - Schluss der Debatte
  - Abstimmung
  - Antrag auf anderen Abstimmungsmodus
  - Beschränkung der Redezeit.

## § 18 Tagesordnung – Protokolle

- 1) Zu Sitzungen ist grundsätzlich mit vorläufiger Tagesordnung einzuladen.
- 2) Über jede Delegiertenversammlung, Beirats-, Vorstands- und Ausschusssitzung oder Besprechung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem jeweiligen Leiter zu unterzeichnen ist.

## § 19 Willenserklärungen, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

- 1) Beschließende Gremien äußern ihren Willen durch
  1. Erklärungen,
  2. Empfehlungen
  3. Beschlüsse
  4. Weisungen.
- 2) Landesbeirat und Landesvorstand sind nur **beschlussfähig**, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend ist. Für Beschlüsse zur Satzung und zu Ordnungen ist die Anwesenheit von Dreiviertel der Stimmberechtigten erforderlich. Es sind Anwesenheitslisten zu führen und beschlossen wird jeweils mit einfacher Mehrheit.
- 3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung **wiederholt**; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Vertreter.
- 4) In festzustellender und einstimmig von den Anwesenden zu beschließender **Ausnahme** können bei Beschlussunfähigkeit die in den folgenden Absätzen 5 mit 8 festgelegten Regelungen angewandt werden.  
Dies gilt jedoch nicht für Tagesordnungspunkte, welche die Satzung, Ordnungen oder sonst wesentliche Dinge des Landesverbandes Bayern e.V. betreffen
- 5) Ist form- und fristgerecht eingeladen und zusammengetreten und sind **weniger** als die nach Abs. 2 erforderlichen Mitglieder erschienen, beschließen die Anwesenden einstimmig, welche Tagungsordnungspunkte durch Ergänzung der Abstimmung im schriftlichen Verfahren volle Wirkung erhalten sollen.
- 6) Im schriftlichen Verfahren geben die nicht anwesenden Mitglieder innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung zur Stimmabgabe schriftlich ihre Stellungnahme und ihr Votum zu den Beschlussvorlagen ab.
- 7) Die Beschlussvorlagen sind **angenommen**, wenn die einfache Mehrheit aller Stimmberechtigten mündlich (in der Sitzung anwesend) und schriftlich vorliegt. Das Ergebnis ist den Gremiumsmitgliedern im Protokoll mitzuteilen.
- 8) In Ausnahmen und nach vorheriger Absprache, kann über schriftlich vorliegende Beschlussvorlagen in allgemeinen, einfach gelagerten Geschäftsvorgängen außerhalb einer Sitzung durch **schriftliche Stimmabgabe** beschlossen werden..

## § 20 Wahlen, Wahlperiode, Misstrauensantrag, Abstimmungen

- 1) Die Amtsperiode des Landesbeirates und Landesvorstandes beträgt 3 (i.W. drei) Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2) Vor Ablauf einer Amtsperiode kann ein amtierender Landesvorstand nur abgewählt werden durch Wahl eines neuen. Dies gilt für einzelne Vorstandsmitglieder und Referenten sowie Kassenprüfer entsprechend.

3) Wählbar, wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind bestätigte (§ 6) Mitglieder, die am Versammlungstag bereits volljährig sind.

4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen **offen** durch Handzeichen. Verlangt nur ein Mitglied getrennte oder geheime Abstimmung, ist so zu verfahren.  
Der 1. Vorsitzende wird geheim gewählt.

5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt geheime Wahl.

### **§ 21 Kassenprüfer**

1) Es sind zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Es ist nur eine Wiederwahl möglich.

Sie dürfen nicht dem Landesbeirat oder Landesvorstand angehören.

2) Die Kassenprüfer prüfen jährlich vor der Landesdelegiertenversammlung.

Sie können in Abstimmung mit dem Landesbeirat außerplanmäßige Prüfungen vornehmen.

3) Es ist nicht nur in Beleg-, Buchungs-, Konten-, Kassen- und Inventarbeständen zu prüfen, sondern auch die wirtschaftlich effiziente sowie satzungsgemäß gemeinnützige Verwendung der Haushaltsmittel zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf einzugehen, ob und in welcher Weise die bei der letzten Prüfung festgestellten Mängel behoben worden sind.

4) Die Prüfer tragen das Ergebnis mündlich unter gleichzeitiger Vorlage eines detaillierten schriftlichen Prüfberichtes der nächsten Landesdelegiertenversammlung zur anschließenden Diskussion, Abstimmung und Entlastung von Landesvorstand vor.

5) Nach außerplanmäßigen Prüfungen ist analog Abs. 4 über Anlass und Ergebnis in der nächstfolgenden Sitzung des Landesbeirates und bei der darauf folgenden Landesdelegiertenversammlung zu berichten.

### **§ 22 Schiedsgericht**

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Landesverbandes und seinen Organen oder innerhalb derselben kann vor einer Entscheidung ein Schiedsgericht eingeschaltet werden. Es besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts und ihre Abwesenheitsvertreter werden von der Landesdelegiertenversammlung für 3 Jahre gewählt.

Näheres regelt eine Schiedsgerichtsordnung.

### **§ 23 Vertretung des Vereins**

1) Die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung in Rechtsgeschäften erfolgt für den Landesverband Bayern durch den Landesvorsitzenden zusammen mit einem seiner Stellvertreter oder mit dem Landesgeschäftsführer, somit den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2) Im erklärten Verhinderungsfall vertritt den Landesvorsitzenden einer seiner Stellvertreter zusammen mit einem Vorstandsmitglied wie in Abs. 1.

3) Mit Wirkung gegen Dritte wird die **Vertretungsmacht** des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB wie folgt **beschränkt** für:

- a) Erwerb von Immobilien;  
er bedarf der vorherigen Zustimmung der Landesdelegiertenversammlung,
- b) Rechtsgeschäfte im Wert von über 5.000,00 EUR (in Worten:.. fünftausend EURO),  
sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesbeirates.

#### **§ 24 Haftung**

Die Mitglieder des Landesvorstandes, Landesbeirates, Ausschussmitglieder sowie die Kassenprüfer haften gegenüber den Mitgliedern nicht bei einfacher Fahrlässigkeit.

#### **§ 25 Entschädigung**

Mitglieder des Landesvorstandes können im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angemessen entschädigt werden.

Entscheidungen hierzu trifft der Landesbeirat.

#### **§ 26 Öffentlichkeit**

1) Bei Sitzungen von Organen des Landesverbandes Bayern e.V. sind nur stimmberechtigte Mitglieder, deren Vertreter und Geladene teilnahmeberechtigt.

2) Mitglieder des Landesvorstandes können an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände teilnehmen.

#### **§ 27 Verschwiegenheit**

1) Personen, die an der Beratung über Personalangelegenheiten teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Beratung bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

2) Auf Beschluss des Landesbeirates bzw. Landesvorstandes sind an den Beratungen beteiligte Personen im Einzelfall auch zur Verschwiegenheit über andere Sachverhalte verpflichtet.

#### **§ 28 Öffentlichkeitsarbeit**

Zur Gewährleistung abgestimmter Argumentation und ebensolchen Präsentation des Verbandes bei der Beratung sowie beim Betrieb von Einrichtungen und Projekten sowie Veranstaltungen und in der Öffentlichkeitsarbeit sind die Vertreter des Landesverbandes Bayern e.V. verpflichtet, bei ihrer inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Bundes- und Landesverbandes Bayern e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

#### **§ 29 Archiv**

- 1) Dem Landesverband Bayern e.V. gehörende Vermögenswerte sind zu inventarisieren.
- 2) Bücher und andere Druckwerke sind in einer Bücherei zusammenzufassen.
- 3) Das Schriftgut wird nach einem Aktenplan geführt.

4) Gastgeschenke sind Eigentum des Landesverbandes.

### **§ 30 Auflösung des Vereins**

1) Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit einer Landesdelegiertenversammlung erfolgen.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 3 bis 6 (i.W. drei bis sechs ) Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

2) Bei Auflösung des Vereins hat die Landesdelegiertenversammlung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen.

3) Bei Auflösung des Vereins bleiben die Einzelmitglieder Mitglieder der Landsmannschaft Schlesien – Nieder- und Oberschlesien – Bundesverband e.V., sofern sie nicht persönlich ihren Austritt erklären. Dem Bundesverband ist von der Auflösung des Vereins zu berichten. Dabei sind Namen und Anschrift der noch vorhandenen Mitglieder zur weiteren Betreuung mitzuteilen.

4) Bei Auflösung des Landesverbandes Bayern e. V. der Landsmannschaft Schlesien, Nieder- und Oberschlesien oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes Bayern an die Stiftung

“Stiftung Schlesien. Bayern -MMIX-“

zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die gemeinnützigen Zwecke dieser Stiftung.

### **§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 07. 03. 2007 in Kraft.

Sie ersetzt die beim Amtsgericht – Registergericht – München unter VR 7746 hinterlegte Satzung in der bisherigen Fassung. Auch alle danach erlassenen Ergänzungen, Nebenbestimmungen werden ab Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft gesetzt.